

18 -07- 1995



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47  
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

27.028/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 30. März 1995 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage darüber untersucht, daß der Beipackzettel der Zahnpaste SENSODYNE nur in französischer und in niederländischer Sprache verfaßt ist, obwohl Ihnen zufolge gesetzlich vorgesehen sei, daß alle Medikamentenbeipackzettel in den drei Landessprachen abgefaßt werden müssen.

Die durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind auf öffentliche Dienststellen und auf Verwaltungsakte sowie auf ganz bestimmte Unternehmensdokumente anwendbar.

Der Sprachengebrauch bei Beipackzetteln zu Zahnpasten bildet eine Materie, die entweder durch Gesetz vom 25. März 1964 über die Medikamente (in der vom Gesetz vom 21. Juni 1983 abgeänderten Form), welches in seinem Artikel 11 Abs. 3 genau ausführt, daß "jede an die Öffentlichkeit gerichtete Information zumindest in der Sprache bzw. den Sprachen des Gebietes abgefaßt werden muß, in dem das Medikament ausgeliefert wird", oder durch Gesetz vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher geregelt ist, in dessen Artikel 13 vorgesehen ist, daß "die durch vorliegendes Gesetz, seine Ausführungserlasse und die in Artikel 122 Abs. 2 erwähnten Ausführungserlasse vorgeschriebenen Angaben hinsichtlich der Etikettierung, die Gebrauchsanweisungen und die Garantiescheine zumindest in der Sprache bzw. den Sprachen des Gebietes abgefaßt werden müssen, in dem die Ware vermarktet wird."

Da die Materie entweder durch das o.e. Gesetz vom 25. März 1964 oder durch das Gesetz vom 14. Juli 1991 geregelt ist, erklärt sich die SKSK für unzuständig.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

A thick black horizontal bar used to redact the signature of the chairperson.